

## **Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes**

**zur**

**Novellierung der VwV zur Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses;**

**Beteiligung gemäß § 119 des Sächsischen Beamtengesetzes**

**(Stand: 16. Oktober 2019)**

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) ist die Berufsvertretung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland mit bundesweit 31.000 Mitgliedern. Ihm gehören im Landesverband Sachsen 1.865 Mitglieder an.

Namens des Deutschen Hochschulverbandes – Landesverband Sachsen – nehmen die Unterzeichner zur Novellierung der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums des Innern wie folgt Stellung.

### **I. Allgemein**

Der DHV setzt sich schon seit geraumer Zeit in allen Bundesländern für ein eigenes Statusgesetz ein, das die Rechtsverhältnisse des (beamteten) wissenschaftlichen Personals, insbesondere der Professorinnen und Professoren, kodifiziert. Vorbild ist das Deutsche Richtergesetz, auf Landesebene das Bayerische Hochschulpersonalgesetz.

Auch der vorliegende Referentenentwurf zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zeigt, dass das von Art. 5 Abs. 3 GG beeinflusste Statusrecht des verbeamteten wissenschaftlichen Personals in den Hochschulen in vieler Hinsicht eine Ausnahme zum allgemeinen Beamtenrecht darstellt und verdient. Nach den Erfahrungen des DHV fehlt es häufig an einer ausreichenden Berücksichtigung dieser Besonderheiten. Bisweilen kann man sich nur mit Analogien helfen, insbesondere wenn die Regelungskette unterbrochen ist. Besonders im Lichte dieser grundsätzlichen Haltung des DHV sind die nachfolgenden Anmerkungen und Vorschläge zu verstehen.

Grundsätzlich regt der DHV vor diesem Hintergrund deshalb an, § 152 des Sächsischen Beamtengesetzes in die Verwaltungsvorschriften, und zwar zu Beginn aufzunehmen, um deutlich zu machen, dass die nachfolgenden Vorschriften unter diesem Vorbehalt stehen.

Im Einzelnen:

### **Zu I. Ziff. 3b:**

Der DHV schlägt vor, den letzten Absatz wie folgt zu ändern:

*„Ist die Vorlage einer entsprechenden Auskunft nicht möglich, hat der Bewerber eine Erklärung abzugeben, ob er vorbestraft ist.“*

#### Begründung:

Bedauerlicherweise mehren sich die Fälle, in denen im Ausland, z.B. in der Türkei, verfolgte Wissenschaftler in Deutschland Zuflucht suchen müssen. Dabei handelt es sich bisweilen auch um nach Landesrecht vorbestrafte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren „Taten“ aber nach deutschem Recht nicht strafbar sind. Insofern sind durchaus Fälle denkbar, in denen ein Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin, der/die im Ausland nach nationalem oder lokalem Recht strafrechtlich verurteilt wurde, die Möglichkeit haben sollte, in ein deutsches Beamtenverhältnis zu gelangen. Selbstverständlich bedarf es einer intensiven Prüfung jedes Einzelfalles. Das ist mit der rigiden Formulierung („Erklärung, dass er nicht vorbestraft ist“) nicht mehr möglich. Im Übrigen steht diese rigide Regelung auch in einem gewissen Wertungswiderspruch zu der zu begrüßenden Ziff. 4a im Hinblick auf anhängige Ermittlungsverfahren.

### **Zu II. Ziff. 1 bis 3**

Der DHV weist darauf hin, dass Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, schon aus Wettbewerbsgründen, auf Lebenszeit ernannt werden sollten. 40 Prozent aller neu berufenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind im Übrigen schon in einem unbefristeten Lebenszeitarbeitsverhältnis in einem anderen Bundesland oder in vergleichbarer Position im Ausland. Insofern ist das Dogma in Satz 1 von Ziff. 1, nachdem in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nur berufen werden darf, wer sich in einer Probezeit bewährt hat, für Universitätsprofessuren nicht anwendbar. Daran ändert auch nichts, dass § 10 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes denselben Automatismus postuliert. Auch insofern kann man

nur mit einigen juristischen Verrenkungen die Erstberufung eines Universitätsprofessors oder einer Universitätsprofessorin im Freistaat Sachsen ohne vorherige Probezeit rechtfertigen.

Soweit der Freistaat Sachsen für beamtete Professuren außerhalb der Universitätsprofessur Probezeiten vorsieht, darf vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass die fachliche Leistung eines Professors oder einer Professorin an einer Fachhochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung nicht vom Dienstvorgesetzten beurteilt werden kann.

**Zu V Ziff 1:**

Nach Auffassung des DHV sind die Ziffern 1 ff. nicht in Einklang mit § 38 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes zu bringen. Die verfassungsrechtlich notwendige Ausnahme, dass an die Stelle des Eides ein Gelöbnis abgelegt wird, wenn dies aus Glaubens- oder Gewissensgründen dem zukünftigen Beamten notwendig erscheint, findet keine Berücksichtigung und Wiederkehr in den Verwaltungsvorschriften. So ist beispielsweise Ziff. 4b in dieser Form schlichtweg rechtswidrig. Derjenige Bewerber, der die Eidesleistung aus Glaubens- oder Gewissensgründen verweigert, darf sehr wohl zum Beamten ernannt werden, wenn er an die Stelle des Eides ein Gelöbnis spricht.

Vor diesem Hintergrund regt der DHV an, V zu überarbeiten. Insbesondere erscheint es notwendig, in der VwV auf § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 BeamtenStG ausdrücklich hinzuweisen.

**Zu VII Ziff. 3a:**

Eine Verwaltungsvorschrift, dass Beamte zügig arbeiten sollen, erscheint dem DHV selbstverständlich und nicht erwähnenswert.

**Zu XI:**

Die Verwaltungsvorschrift krankt daran, dass sie auf den verbeamteten Verwaltungsdienst zugeschnitten ist, nicht aber die Besonderheiten des wissenschaftlichen Personals mitberücksichtigt. Unglücklicherweise fehlt es – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – an einer entsprechenden Regelungsnorm im Landeshochschulgesetz. Die Führung der Amtsbezeichnung führt wegen dieser Unterlassung einer Regelung im Landeshochschulgesetz zu einem erheblichen Anwendungsproblem bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Sachsen. Richtig wäre aus Sicht des DHV, Universitätsprofessoren und

Universitätsprofessorinnen, die aus dem Dienst ausscheiden, (per Landeshochschulgesetz) die Möglichkeit zu geben, die akademische Würde „Professor“ weiter zu führen, wenn im Einzelnen zu normierende Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anwendung von § 85 Abs. 3 des Sächsischen Beamtengesetzes führt hingegen dazu, dass z.B. ein Universitätsprofessor oder eine Universitätsprofessorin, der/die mit Mitte 50 aus gesundheitlichen Gründen aus dem Amt scheidet, nur noch „Univ.-Prof. a.D.“ ist und nicht mehr „Professor“.



Univ.-Prof. Dr. Michael Schreiber

Vorsitzender des Landesverbandes Sachsen  
im Deutschen Hochschulverband



Dr. iur. Michael Hartmer

Geschäftsführer des  
Deutschen Hochschulverbandes

Bonn, den 16. Oktober 2019